

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1990

zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung

(90/412/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom
23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernäh-
rung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie
90/214/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Richtlinie 70/524/EWG ist vorgesehen, daß deren
Anhänge ständig der Entwicklung der wissenschaftlichen
und technischen Erkenntnisse angepaßt werden. Eine
Neufassung der Anhänge wurde mit der Richtlinie
85/429/EWG der Kommission vorgenommen⁽³⁾.Da die Verwendung von verschiedenen Zusatzstoffen in
einigen Mitgliedstaaten erfolgreich experimentell erprobt
wurde, ist es angezeigt, die neuen Verwendungszwecke
vorläufig bis zur Zulassung auf Gemeinschaftsebene auf
einzelstaatlicher Ebene zuzulassen.Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermit-
telausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Anhang II der Richtlinie 70/524/EWG wird entspre-
chend dem Anhang zu dieser Richtlinie geändert.*Artikel 2*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Juli 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 270 vom 14. 12. 1970, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 113 vom 4. 5. 1990, S. 39.⁽³⁾ ABl. Nr. L 245 vom 12. 9. 1985, S. 1.

ANHANG

In Anhang II der Richtlinie 70/524/EWG:

1. in Teil A „Antibiotika“ wird der Wortlaut der Position Nr. 28 „Avilamycin“ wie folgt ergänzt:

Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Höchstgehalt		Geltungsdauer der Ermächtigung
					Mindestgehalt	mg/kg des Alleinfuttermittels	
			„Masthühner	—	2,5	10	30. 11. 1991“

2. in Teil D „Kokzidiostatika und andere Arzneimittel“ wird der Wortlaut der folgenden Positionen den untenstehenden Angaben entsprechend ergänzt:

Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Höchstgehalt		Geltungsdauer der Ermächtigung
					Mindestgehalt	mg/kg des Alleinfuttermittels	
22	Robenidin	1,3-Bis [(4-Chlorobenzyliden)-Amino-] Guanidin-Hydrochlorid	Zuchtkaninchen	—	50	66	30. 11. 1990
23	Narasin / Nicarbazin (Mischung von a) Narasin und b) Nicarbazin im Verhältnis 1:1)	a) C ₉ H ₇ O ₁₁ (Monocarboxylsäure-Polyether, gebildet durch Streptomyces aureofaciens) In Form von Granulaten b) Äquimolarer Komplex aus 1,3-Bis(4-Nitrophenyl) Harnstoff und 4,6-Dimethyl-2-Pyrimidinol In Form von Granulaten	Masthühner	—	80	100	30. 11. 1990“ Verabreichung mindestens 5 Tage vor der Schlachtung unzulässig Verabreichung mindestens 7 Tage vor der Schlachtung unzulässig Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Gefährlich für Equiden“